

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Sozialamt	Nr. 042/2018/1
--	--------------------------

Betreff:

Kommunale Pflegeplanung 2018

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Kreisausschuss Berichterstattung: Frau Brigitte Klausmeier	04.05.2018
--	------------

Beschlussvorschlag:

Die Kommunale Pflegeplanung 2018 wird unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Gesundheit vom 19.04.2018 beschlossen.

Erläuterungen:

Nach § 7 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein Westfalen (APG NRW) ist der Kreis Warendorf für die Sicherstellung der pflegerischen Angebotsstruktur entsprechend der örtlichen Bedarfe zuständig. Die kommunale Pflegeplanung 2018 setzt die regelmäßige Pflegeberichterstattung des Kreises Warendorf fort.

Seit der letzten Planung haben sich maßgebliche gesetzliche Veränderungen im Rahmen der Pflegestärkungsgesetze II und III und der damit einhergehenden Einführung der Pflegegrade 1 bis 5 ergeben. Erste damit verbundene Auswirkungen werden sich allerdings erst in der Pflegestatistik 2017 zeigen, die voraussichtlich zum Jahresende 2018 vorliegen wird.

Die Pflege- und Bevölkerungsdaten werden daher auf Basis der Datenlage 2015 dargestellt und ausgewertet. Die Entwicklung der Pflegeinfrastruktur wird erfasst und bewertet.

Die in 2017 durchgeführten Netzwerktreffen in allen Städten und Gemeinden des Kreises haben für die Pflegeplanung zahlreiche Anhaltspunkte ergeben. Die daraus resultierenden Handlungsempfehlungen sind auf den Seiten 6 bis 10 zusammengefasst.

Der Entwurf der kommunalen Pflegeplanung 2018 wurde den Städten und Gemeinden am 13.04.2018 in der Dienstbesprechung mit den Sozialamtsleitungen vorgestellt.

Die kommunale Konferenz Alter und Pflege wurde am 18.04.2018 beteiligt. Im Rahmen der Erörterung haben die Mitglieder der Konferenz Empfehlungen für den Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit formuliert, der darüber am 19.04.2018 beraten hat. Auf der Basis der Empfehlungen der kommunalen Konferenz Alter und Pflege schlägt der Ausschuss folgende Änderungen vor:

1. Kapitel Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

Seite 9, Satz 7:

„In enger Kooperation mit den Städten und Gemeinden werden weitere Unterstützungsangebote initiiert.“

ersetzen durch

„In enger Kooperation mit den Städten und Gemeinden und freien Trägern, Nachbarschaftshilfen und anderen Institutionen werden weitere Unterstützungsangebote initiiert.“

(Ergänzung auch im Kapitel II.7 Pflegeergänzenden Hilfen, Seite 59)

2. Kapitel II.1 vollstationäre Pflege

Seite 38, letzter Satz:

„Trotz der Nachrangigkeit einer vollstationären Versorgung ist diese Versorgungsform ein wichtiger Teil der Pflegeinfrastruktur.“

ersetzen durch

„Diese Versorgung ist ein wichtiger Bestandteil der Pflegeinfrastruktur neben dem Ausbau ambulanter und alternativer Wohn- und Pflegeangebote.“

3. Kapitel II.3 Pflegewohngemeinschaften

Seite 49, 3. Satz:

„Bislang steht noch kein flächendeckendes Angebot als Alternative zur stationären Versorgung zur Verfügung.“

ersetzen durch

„Bislang steht noch kein flächendeckendes Angebot an Pflegewohngemeinschaften zur Verfügung.“

4. Kapitel II.3 Pflegewohngemeinschaften

Seite 49, Ergänzung einer Handlungsempfehlung:

„Im Zusammenwirken mit den Trägern soll das Angebot an Pflegewohngemeinschaften nachfrageorientiert ausgebaut werden.“

(Ergänzung auch im Kapitel Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse, Seite 7)

5. Kapitel II.5 Tages- und Nachtpflege

Seite 55, 1. Satz:

„Der Versorgung in einer teilstationären Einrichtung kann bei der Umsetzung des Zieles „ambulant vor stationär“ eine besondere Rolle beigemessen werden.“

ersetzen durch

„Der Versorgung in teilstationären Einrichtungen kann eine besondere Rolle beigemessen werden“.

Darüber hinaus soll aufgrund einer zum 30.03.2018 in Kraft getretenen Änderung des APG NRW folgende Korrektur erfolgen:

6. Kapitel II. Pflegeinfrastruktur im Kreis Warendorf

Seite 26, vorletzter Absatz:

„Alle Angebote, die eine Alternative zu einer vollständigen stationären Versorgung darstellen, sollen vorrangig einbezogen werden (§ 2 APG NRW). Gleichwohl sind vollstationäre Einrichtungen ebenso notwendig wie ambulante Versorgungsstrukturen. Nur so kann es gelingen, alle Menschen mit einem Hilfs- oder Pflegebedarf adäquat zu versorgen.“

ersetzen durch

„Alle Wohn- und Pflegeangebote sind gleichberechtigt einzubeziehen (§ 2 APG NRW).“

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat